

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 26

Donnerstag, den 15. Juli 1926

84. Jahrg

Betrifft: Rückzahlung der Saatguthkredite.

Nach meinen Kreisblattsverfügungen vom 12. Mai 1926 (Kreisblatt S. 70) und vom 9. Juni 1926 (Kreisblatt S. 90) war das zweite Drittel der den Landwirten gewährten Saatguthkredite in drei gleichen Raten zum 22. Mai, 15. Juni und 15. Juli 1926 an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Ein Teil der Herren Landwirte ist diesen nach Anhörung des Landwirtschaftsverbandes festgesetzten Rückzahlungsterminen bisher nicht nachgekommen. Ich verkenne durchaus nicht die äußerst schwierige Lage der Landwirtschaft, namentlich jetzt kurz vor der Ernte. Es muß aber unter allen Umständen darauf gehalten werden, daß das zweite Drittel nunmehr restlos bis zum 25. Juli d. Js. abbezahlt wird. Der Kreis, der die Bürgschaft für die Saatguthkredite übernommen hat, muß zur Vermeidung von hohen Verzugszinsen die entsprechenden Summen pünktlich an die Zentralgenossenschaftskasse abführen. Ich ersuche daher nochmals dringend, die vom zweiten Drittel noch rückständigen Beträge spätestens bis zum 25. Juli 1926 der Kreiskommunalkasse zu überweisen. Die genaue Summe ist den betreffenden Herren Landwirten schriftlich mitgeteilt worden.

Da der Reichsbankdiskont inzwischen auf 6% herabgesetzt ist, die rückständigen Saatguthkredite aber mit 10% zu verzinsen sind, so liegt es auch im Interesse der Herren Landwirte, diese Schulden möglichst bald abzudecken.

Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Herren Landwirte zu bringen.

Goldap, den 8. Juli 1926.

Der Landrat.

Gemäß § 5 der Geschäftsanweisung für den Kreisaußuß mache ich bekannt, daß die Ferien des Kreisaußußes am 21. Juli beginnen und am 1. September endigen. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen

Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Goldap, den 6. Juli 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußußes.

Der Leiter der hiesigen Staatlichen Kreiskasse, Rentmeister Gudde, ist für die Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 11. August d. J. beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der Kassensekretär Keilus hier selbst beauftragt worden.

Goldap, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Die Druße unter den Pferden des Besitzers Berneder in Friedrichswalde ist erloschen.

Goldap, den 12. Juli 1926.

Igb. Nr. I. 6162.

Der Landrat.

Die Druße in dem Pferdebestande des Besitzers Tromm in Gr. Bludszgen ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Goldap, den 18. Juni 1926.

Igb. Nr. I. 5407.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Besitzers Eduard Biernat in Neu Buttkuhnen ist die Druße amtstierärztlich festgestellt worden.

Goldap, den 2. Juli 1926.

Igb. Nr. I. 5820.

Der Landrat.

Ich weise hierdurch auf die am 1. Juli 1926 in Kraft tretende Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade vom 11. Dezember 1925 (Reichs-Gesetz-Bl. I Seite 467) hin und ersuche, die Polizeiorgane bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung einzuschreiten.

Goldap, den 29. Juni 1926.

Igb. Nr. I. 5774.

Der Landrat.

Auf die im Regierungsamtsblatt von 1926 auf Seite 114 abgedruckte Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe betr. Regelung der Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Bürstenmachergewerbe mache ich hiermit noch besonders aufmerksam.

Goldap, den 28. Juni 1926.

Igb. Nr. I. 5643.

Der Landrat.

Die warme Jahreszeit begünstigt die Entstehung von Waldbränden. Ich weise deshalb auf die Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erneut hin.

Offenes Feuer darf im Walde und bis zu einer Entfernung von 30 m vom Walde nicht angemacht oder gehalten werden. Das Rauchen im Walde außerhalb der öffentlichen Fahrwege ist nur aus Deckelpfeifen gestattet. Das Fortwerfen von brennenden oder glimmenden Streichhölzern, Tabakresten oder heißer Asche ist verboten.

Bei Bekämpfung von Waldbränden finden die Polizeiverordnungen 1 und 2 des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai 1906 (Reg.-Amtsbl. Nr. 421) sinngemäß Geltung. Anstatt der Feuerspritzen usw. sind jedoch Spaten, Axt und Hacken mitzubringen. Bei Bränden in Staatsforsten haben die Leiter der Löschmannschaften den Anforderungen der staatlichen Oberförster Folge zu leisten.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich für die Befolgung dieser Anordnung Sorge zu tragen und überhaupt die Befolgung der gegebenen Feuerverhütungsvorschriften dauernd zu überwachen.

Goldap, den 24. Juni 1926.

Der Landrat.

Auf die im Regierungsamtsblatt von 1926 auf Seite 114 abgedruckte Verordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1926 betr. die Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge während der allgemeinen Ladenschlußzeiten weise ich hiermit noch besonders hin.

Goldap, den 28. Juni 1926.

Lgb. Nr. I. 5535.

Der Landrat.

Auf die in Nummer 30 und 31 des Kreisblatts für 1924 veröffentlichte Polizei-Verordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens weise ich noch besonders hin und ersuche, dieselbe den Ortseingewesenen erneut bekannt zu geben.

Goldap, den 7. Juli 1926.

Lgb. Nr. I. 5906.

Der Landrat.

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. Juli 1926 ab bis auf weiteres 100 v. H. der reinen Friedensmiete einschl. Schönheitsreparaturen.

Goldap, den 2. Juli 1926.

Lgb. Nr. 448 W. A.

Der Kreisaußschuß, Wohnungsamt.

Die durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. April 1926 (Kreisblatt Seite 52) über die Ortschaften Sattiken, Komionten, Wilffaffen mit Magdalenenhof, Dorfschen mit Friedrichshof, Hegelingen, Szielasken, Babken, Miniden, Dzingellen, Friedrichowen, Gurnen mit Emilienruh, Marlinowen, Flösten, Reutersdorf, Pietraschen, Ossöwen, Marczinowen, Grabowen, Gr. Kojinsko, Jesziorken mit Grünwalde, Altenbude, Blandau, Duneyken, Rowalken mit Rossütten und Gustavshöhe, Friedrichswalde mit Jakobieren und Löbenthal, Glajau und Rudszien festgesetzte Hundesperre wird hiermit aufgehoben. Für die übrigen Ortschaften bleibt die Sperre noch bis auf weiteres bestehen.

Goldap, den 7. Juli 1926.

Der Landrat.

Im Monat Juni d. J. haben folgende Personen einen Jagdschein erhalten:

Lfd. Nr. Tagesjagdschein:

4. Reg, Friedrich, Lehrer-Bartheimen,

Jahresjagdscheine:

5. Dr. Grommelt, Karl, Regierungsbaumeister-Goldap

6. Knopff, Landschaftsrat-Ederisberg,

7. Knopff, Friz, Oberleutnant a. D.-Edertsberg,

8. Brodowski, Walter, Kaufmann-Goldap,

9. Rogowski, Rudolf, Landwirt-Altenbude,

10. Klant, Otto, Rastor-Spittschman,

11. Dr. med Thiede, Wilhelm, prakt. Arzt,

12. Konopla, August, Zimmermeister-Glowken,

13. Galensa, Franz, Besitzer-Friedrichowen,

14. Dr. phil. Wolff, Helmut, Gutsbesitzer-Rauten,

15. Eidinger, Gustav, Kaufmann-Gr. Kominten,

16. Leitner, Gustav, Landwirt-Blandischen,

17. Kreck, Walter, Brauereibesitzer-Goldap.

Goldap, den 8. Juli 1926.

Der Landrat.

Betrifft Zahlung der Beiträge für die Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat für die Zahlung der Umlage für 1925 eine weitere Erleichterung insofern eintreten lassen, als am 1. Juli d. J. nur zwei Drittel der Umlage, der Rest aber erst am 25. Januar 1927 bei der Kreisfiskalkasse fällig wird.

Betriebsunternehmer, die zur Zahlung der ersten zwei Drittel am 1. Juli tatsächlich nicht imstande sein sollten, wird das zweite Drittel bis zum 1. Dezember d. J. nur unter der Bedingung gestundet, daß das erste Drittel unbedingt bis zum 1. Juli d. J. bezahlt wird.

Rückstände auf die Umlage sind vom Tage der Fälligkeit ab bestimmungsgemäß mit 2 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont jährlich zu verzinzen und zwar Rückstände auf die ersten zwei Drittel vom 1. Juli 1926 ab und auf das letzte Drittel vom 1. Februar 1927 ab.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat der Stadt Goldap werden ersucht, dieses sofort in geeigneter Weise den Betriebsunternehmern bekannt zu geben und für die sofortige Einziehung und Abführung der bereits fälligen Beträge Sorge zu tragen.

Die bereits gestellten Stundungsgesuche sehe ich hierdurch als erledigt an.

Goldap, den 30. Juni 1926.

Lgb. Nr. 1312 U.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Missionsdirektion in Königsberg i. Pr., Poststr. 6 ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten in Königsberg vom 18. Juni 1926 — D. P. 3603 III — die Genehmigung erteilt worden, bei den evangelischen Bewohnern des Kreises Goldap im Monat August eine Hausammlung zu gunsten der äußeren Mission abzuhalten.

Die mit der Einsammlung betrauten Personen müssen im Besitze eines polizeilichen Ausweises sein.

Goldap, den 2. Juli 1926.

Lgb. Nr. I. 5813.

Der Landrat.

Betrifft Ankörung der Ziegenböcke.

Den Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, sofort ortsüblich bekannt zu machen, daß gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1922

(Kreisblatt Seite 366—368) die Ziegenböde spätestens bis zum 1. August j. Js. zur Anforung dem Vorsitzenden des Hörausschusses, Direktor der Landw. Schule Herrn Lieg in Goldap anzumelden sind.

Gleichzeitig mache ich hiermit bekannt, daß der Landwirtschaftskammer alljährlich Gelder zur Unterstützung für Ziegenzuchtzwecke zur Verfügung stehen. Etwaige Anträge sind durch meine Hand einzureichen.

Goldap, den 9. Juli 1926.

Der Landrat.

Betr. Aufstellung der Urlisten zur Auswahl der Schöffen oder Geschworenen.

Die Herren Ortsvorsteher erlaube ich, die Urliste der im Jahre 1927 zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen einzuberufenden Personen schleunigst unter Beachtung der maßgebenden nachstehend veröffentlichten Bestimmungen aufzustellen.

Die Listen sind eine Woche lang und zwar vom 23. Juli bis zum 29. Juli d. J. zur Einsicht der Ortseingesessenen auszulegen, der Ort und die Zeit der Auslegung sind vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In derselben Zeit, nämlich vom 23. Juli bis 29. Juli d. J. kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten bei den Ortsvorständen schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nachdem diese Zeit abgelaufen ist, haben die Ortsvorstände:

- a) die Spalte 6 der Urlisten, welche für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegan-

gene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (§ 35) bestimmt ist, auszufüllen,

b) den Urlisten die vorgeschriebene Bescheinigung nachzutragen und letztere zu unterschreiben und zu unterschreiben.

Die eingegangenen Einsprüche sind mit einem festen Umschlag zu versehen und darin zu befestigen, auch ist ein Verzeichnis der eingegangenen Einsprüche denselben vorzulegen und sind sodann die Urlisten mit den eingegangenen Einsprüchen dem Amtsgericht in Goldap bis zum 10. August d. J. einzureichen.

Dieser Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Sollten keine Personen in die Urliste eingetragen sein, dann ist eine unausgefüllte Urliste anzulegen, zu bescheinigen und dem Amtsgericht einzureichen.

Ich erwarte, daß die Listen vorschriftsmäßig angefertigt werden.

Urliste

der in der Gemeinde (Gutsbezirk—Stadt)
wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen
oder Geschworenen berufen werden können.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 19. Juli bis 25. Juli cr. in der Gemeinde (Gut, Stadt)
zu jedermanns
Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit

„ den ten 19
(Siegel) Der Gemeinde (Guts-) Vorstand.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Goldap	36	
2	Bretting, Karl	Gastwirt	"	50	
3	Cordner, Hugo	Besitzer	"	52	
4	Drescher, Otto	Arbeiter	"	34	

Zur Aufstellung dieser Urlisten teile ich folgendes mit:

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste

den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes;
2. die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Reichstages, des Reichsrates, des

Reichswirtschaftsrates, eines Landtages oder eines Staatsrates;

2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urlisten nebst den erhobenen Einsprüchen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirkes.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Diejenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen unfähig oder zu demselben nicht berufen werden können, sind in die Urliste nicht aufzunehmen.

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten und die Fischereiaufseher an den domänenfiskalischen Gewässern Masurens sind in die Urliste ebenfalls nicht aufzunehmen.

Alle übrigen Personen, insbesondere auch diejenigen, welche die Berufung zu dem Amte eines Schöffen ablehnen können, müssen dagegen ohne Rücksicht auf die Höhe der zu zahlenden Steuer, in die Urliste aufgenommen werden. Es wird nicht immer beachtet, daß die Urliste ein Verzeichnis derjenigen in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Personen darstellen soll, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können. Von der Auf-

nahme in die Urliste auszuschließen sind diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind (§ 32) und diejenigen, welche dazu nicht berufen werden sollen (§ 33 und 34). Dagegen sind diejenigen Personen, welchen nur Ablehnungsgründe zur Seite stehen (§ 35) von der Aufnahme in die Urliste nicht auszuschließen; doch wird der Gemeindevorsteher bei diesen Personen, die ihm bekannten Ablehnungsgründe anzugeben haben, damit sie seitens des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berücksichtigt werden können.

In die Urliste sind aufzunehmen nunmehr auch Lehrer, Gefinde (Instleute, Diensthofen usw.) und die dem aktiven Heere oder Marine angehörenden Militärpersonen einschl. der Militärärzte und der Militärbeamte.

Nach dem Gesetz vom 25. April 1922 (RGBl. S. 465) können jetzt auch Frauen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden und sind daher auch in die Urliste aufzunehmen.

Ferner weise ich darauf hin, daß Gemeindevorsteher nicht zu den gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten des § 34 Ziffer 6 Ger. Verf. Ges. (R. G. Bl. 1924 S. 303) gehören und auch in der Urliste aufzuführen sind.

Die Formulare zu den Urlisten sind in der Buchhandlung des Goldaper Kreisblatts erhältlich.

Goldap, den 8. Juli 1926.

Lgb. Nr. 1. 6033.

Der Landrat.

Der dem Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Kroll-Kosaken erteilte Urlaub ist bis zum 31. Oktober 1926 verlängert worden. Die Amtsgeschäfte führt auch weiterhin der stellvertretende Amtsvorsteher Lehrer Kieragga in Kosaken und zwar in seiner Wohnung im Schulhause.

Die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher des Amtsbezirks Gurnen erjuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu geben.

Goldap, den 8. Juli 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Deputatempfängern sind bis auf weiteres nachstehende Preise für den Zentner maßgebend:

Getreide	7,50 RM
Hülsenfrüchte	8,80 RM

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 17. Juli 1926.

Das Finanzamt.

Die Brücke hinter Bahnhof Gurnen bei 65,3 km ist vom 12. bis 24. Juli d. Js. für den Verkehr gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

J. B.
Kieragga.

In der Gemarkung Mahnorkelmen wird der alte Weg von dem Mahnorkelmer-Szittkeher bis zum neuen Weg und die Strecke vom Gruberschen Hof bis zum neuen Weg für eingezogen erklärt.

Einsprüche dagegen können binnen 14 Tagen bei dem Kreis Ausschuss Goldap oder bei dem Amte erhoben werden.

Amt Logen.

Die Jagd

Der Gemeinde Gr. Dunenken soll auf die Dauer von sechs Jahren am Sonnabend den 17. Juli d. Jhr. nachm. 4 Uhr im Gasthaus Burba öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Jagdbedingungen werden daselbst bekanntgegeben. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.

Die Jagd

auf der Feldmark Gulbenischken soll am **Sonnabend den 24. Juli 1926 nachm. 6 Uhr im Schnitzenamt** öffentlich meistbietend verpachtet werden. Den Zuschlag unter den drei Meistbietenden behalte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.

la Eiderfettläse

9 Pf. M 6 — franko
Dampfkäsefabrik,
Rendsburg

Amt Försterei Szittkehmen

gibt die Benutzung der Staatshäuser Straße innerhalb der Oberförsterei frei.